

Satzung zur Ehrenordnung des BSV Wulfen e. V.

Vorwort

Um ein einmütiges Votum für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat, oder Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, zu erreichen, gibt sich der BSV Wulfen e. V. nachstehende Ehrenordnung.

Ehrenordnung

Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gilt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2009 folgende Ehrenordnung:

§ 1 Silberne Ehrennadel

Der Verein ehrt mit der silbernen Ehrennadel Mitglieder mit einer ununterbrochenen 25-jährigen Vereinszugehörigkeit.

§ 2 Goldene Ehrennadel

Der Verein ehrt mit der goldenen Ehrennadel Mitglieder mit einer ununterbrochenen 40-jährigen Vereinszugehörigkeit.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied ernennt der Verein

O Träger der goldenen Ehrennadel gemäß § 2 dieser Ehrenordnung, die sich darüber hinaus durch besondere Verdienste zum Wohle des BSV Wulfen e.V. ausgezeichnet haben.

O Mitglieder, die sich als Mitglied oder Nichtmitglied nachhaltig durch hervorragendes Handeln zum Wohle des BSV Wulfen e.V. ausgezeichnet haben.

Ehrenmitglieder werden auf eigenen Antrag beitragsfrei gestellt. Ehrenmitglieder, die bisher Nichtmitglied des Vereins waren, haben keinerlei Stimmberechtigung bei entsprechenden Vereinsveranstaltungen und haben über ihren Inhalt Stillschweigen zu bewahren.

§ 4 Ehrenvorsitzende

Zum Ehrenvorsitzenden ernennt der Verein Vorsitzende, die das Amt des Vorsitzenden des BSV Wulfen e.V. langjährig dienstvoll geführt und sich in hervorragender Weise ausgezeichnet haben. Ehrenvorsitzende werden auf eigenen Antrag beitragsfrei gestellt.

§ 5 Zuständigkeit

Für die Verleihung der Ehrungen ist i. d. R. der Gesamtvorstand zuständig. Die Ehrungen können jedoch auch von ordentlichen Mitgliedern des Vereins beantragt werden. Hierzu ist gemäß § 5.1.10. der Satzung des BSV Wulfen fristgerecht ein entsprechender Antrag an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 Durchführung der Ehrung

Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu einer passenden, dem Rahmen entsprechenden Veranstaltung einzuladen. Ist es ihm nicht möglich, die Veranstaltung zu besuchen oder einen Vertreter zu entsenden, so sind ihm die Ehrenbeweise postalisch zuzusenden.

§ 7 Ehrenbeweise

Als Ehrenbeweis wird eine Urkunde ausgehändigt. Der weitere Umfang der Ehrung richtet sich nach dem Ehrenkatalog (§§ 1 – 6 dieser Ehrenordnung), der Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft vorsieht. Darüber hinaus werden die Ehrungen entsprechend öffentlich gemacht (z. B. via Internet, Pressemitteilung, etc.)

§ 8 Widerruf

Der BSV Wulfen e.V. kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Gesamtvorstandes widerrufen, wenn die/der Betroffene sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat

§ 9 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt unmittelbar nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 04.06.2009 in Kraft. Personen, für die diese Ehrung bereits vor Inkrafttreten dieser Ehrenordnung zugetroffen hätte, können nachträglich durch den Vorstand des BSV Wulfen e.V. geehrt werden. Posthume Ehrungen sind möglich.

Für den geschäftsführenden Vorstand:

Wulfen, den 04.06.2009

gez. Christoph Winck
1. Vorsitzender

gez. Andreas Leistner
1. Geschäftsführer

gez. Christian Hinsken
1. Kassierer